

Der Landrat informierte die Mitglieder des Kreisausschusses darüber, dass die Petentin in der Zwischenzeit gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch erhoben habe und in diesem Fall von einer Beratung bzw. Entscheidung aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahrens abzuraten sei. Darüber hinaus habe sie bzw. ihr Ehemann mitgeteilt, dass die Formulierung in ihrem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nicht darauf gerichtet gewesen sei, eine Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.

Der Landrat stellte das Einvernehmen der Mitglieder des Kreisausschusses fest, aus o.g. Gründen auf eine Beratung und Entscheidung zu verzichten.